

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
(nachfolgend Verband genannt)

**Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und
die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes
(Mitgliederreglement)**

vom 23. November 2024

Zu Gunsten der Leserfreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Präambel

Gestützt auf Artikel 10 der Statuten des Verbandes, erlässt die Mitgliederversammlung folgendes Reglement.

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Sektionen des Verbandes, welche ihre Sektionsstatuten neu fassen oder ändern, sowie neue Sektionen, welche sich um eine Aufnahme in den Verband bewerben, haben ihre Statuten vor Beschlussfassung durch die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) der Sektion an die Geschäftsleitung des Verbandes zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 2

Wird in den Sektionsstatuten auf besondere, separate Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch auf sektionsinterne Weisungen oder Reglemente betreffend die Mitgliedschaft verwiesen, unterstehen auch diese Satzungen der gleichen Genehmigungspflicht durch die Geschäftsleitung des Verbandes.

Artikel 3

Die Geschäftsleitung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Sektionsstatuten und -reglemente. Diese Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen und ist in den Sektionsstatuten und -reglementen mit dem Genehmigungsdatum zu vermerken.

Artikel 4

Stellt die Geschäftsleitung Widersprüche zu den Statuten des Zentralverbands und/oder zum vorliegenden Reglement fest, muss die Sektion angehört und die Differenzen zwischen der Geschäftsleitung und dem Sektionsvorstand bereinigt werden. Kommt keine Einigung zustande, kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Artikel 5

Die Entscheide der Geschäftsleitung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Sektionsstatuten und -reglementen können mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden. Die Entscheidung des Zentralvorstandes ist definitiv. Dagegen kann kein Rekurs erhoben werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen beim Verband besteht ausschliesslich durch die Mitgliedschaft bei einer regionalen Sektion des Verbandes.

Artikel 7

Mitglieder einer Sektion können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Zulassungsbedingungen als Aktiv- oder Fach- und Berufsmitglieder erfüllen.

Artikel 8

Aktivmitglieder müssen die Statuten, die Landesregeln, die Reglemente und die Weisungen des Verbands einhalten.

Artikel 9

In der Regel bestimmt der Sitz des Mitglieds die Zugehörigkeit zu einer Sektion. Beim Einzelmitglied wird die Zugehörigkeit zu einer Sektion durch den Ort bestimmt, wo es seine berufliche Tätigkeit ausübt. Sind mehrere Sektionen in der gleichen Region aktiv, liegt die Wahl beim Aufzunehmenden.

Artikel 10

Will ein Einzelmitglied in eine andere Sektion des Verbands übertreten, weil es die Arbeitgeberfirma wechselt oder verlegt die Treuhandfirma, in welcher es tätig ist, ihren Geschäftssitz in das Gebiet einer anderen Sektion, muss es ein Aufnahmegesuch an die neue Sektion stellen. Dasselbe gilt für Firmenmitglieder, die ihren Sitz in das Gebiet einer anderen Sektion verlegen.

Artikel 11

Die Sektionen werden verpflichtet, wissentlich keine Mitglieder in ihre Sektion aufzunehmen, welche in einer anderen Sektion ausgeschlossen worden sind. Die Sektionen informieren alle übrigen Sektionen und das Zentralsekretariat schriftlich über allfällige Ausschlüsse.

Artikel 12

¹ Die Sektionen sehen in ihren Statuten mindestens folgende Mitgliederkategorien vor:

- A) Aktivmitglieder
 - a) Firmenmitglieder
 - b) Einzelmitglieder

- B) Fach- und Berufsmitglieder
 - a) Fachmitglieder
 - b) Berufsmitglieder

² Die Statuten legen folgende Stimmrechte fest: Mind. jedem Aktivmitglied steht eine Stimme zu. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst und benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Firmenmitglieder.

³ Wer die Aufnahmebedingungen für eine dieser Mitgliedschaftskategorien erfüllt, kann der Sektion in keiner anderen Kategorie beitreten.

⁴ Erfüllt ein Fach- und Berufsmitglied die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft, so hat es dieser Kategorie beizutreten.

⁵ Einzelmitglieder, die Inhaber, Gesellschafter oder Ansprechperson eines Unternehmens sind, dürfen sich nur als Mitglied von TREUHAND|SUISSE bezeichnen und das Verbandssignet verwenden, sofern das Unternehmen selbst Firmenmitglied ist.

⁶ Die Bestimmungen von Art. 23 und 24 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Artikel 13

Die Aktivmitglieder werden gemäss separatem Reglement zur permanenten Weiterbildung verpflichtet.

Artikel 14

¹ Weisen Aktivmitglieder der Sektionen auf ihre Zugehörigkeit zum Verband auf Briefköpfen, Visitenkarten, Werbebeschriftungen sowie in elektronischen Medien und Inseraten hin, so müssen sie die Bestimmungen des Reglements über den Gebrauch des Logos einhalten.

² Sektionsmitglieder, die nicht Aktivmitglieder im Sinne des anwendbaren Reglements sind, sind nicht ermächtigt, auf ihre Zugehörigkeit zum Verband hinzuweisen.

Artikel 15

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlischt sofort das Recht, auf die Mitgliedschaft hinzuweisen und das Verbandssignet des Verbands zu benutzen.

III. MITGLIEDER UND AUFNAHMEBEDINGUNGEN

A) Aktivmitglieder

a) Firmenmitglieder

Artikel 16

Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des Hauptzwecks der Firma im Treuhandbereich.
- b) Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister der Firma.
- c) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 500'000.
- d) Benennung eines Einzelmitglieds als Ansprechpartner, das im Handelsregister mit mindestens einer Kollektivprokura eingetragen ist.
- e) Nachweis der notwendigen Anzahl an Einzelmitgliedern gemäss Artikel 20 nachstehend im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:
 - von 100 bis und mit 599 Stellenprozent = 1 Einzelmitglied
 - von 600 bis und mit 1099 Stellenprozent = 2 Einzelmitglieder
 - von 1100 bis und mit 1599 Stellenprozent = 3 Einzelmitglieder
 - pro 500 weitere Stellenprozent = je 1 zusätzliches Einzelmitglied
 Maximal sind 10 Einzelmitglieder zu benennen. Die Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt ohne Berücksichtigung des Administrationspersonals, der Lernenden und Praktikanten.

Artikel 17

Ein Einzelmitglied kann maximal für zwei Firmen gleichzeitig eine Funktion gemäss Art. 16 d oder e wahrnehmen. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.

Artikel 18

¹ Zweigniederlassungen können als Firmenmitglied gemäss Art. 16 aufgenommen werden.

² Die Aufnahme erfolgt in der jeweiligen Sektion der Zweigniederlassung oder in der Sektion des Hauptsitzes.

b) Einzelmitglieder

Artikel 19

Das Einzelmitglied muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Tätigkeit als Treuhänder oder die Ausübung einer dem Treuhandberuf nahestehende Beschäftigung.
- b) Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von 3 Jahren vor Aufnahme.
- c) Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer
oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.

Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch die Geschäftsleitung festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.

- d) Das Einzelmitglied verfügt über ein ausländisches Diplom; dieses wird als gleichwertig akzeptiert, wenn:

es entweder im Anhang A dieses Reglements aufgeführt ist;

oder

sofern es durch die zuständige Behörde als gleichwertig taxiert wird,

und

die Geschäftsleitung sich davon überzeugen konnte, dass das entsprechende Land Gegenrecht hält.

Die Beibringung des Nachweises der Gleichwertigkeit obliegt in jedem Fall dem Antrag stellenden Mitglied.

- e) Nachweis des einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betriebsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.

Artikel 20

Wenn ein Einzelmitglied Inhaber oder beherrschender Teilhaber einer Firma ist und diese die Bedingungen für eine Firmenmitgliedschaft erfüllt, ist der Beitritt für die Firma zu dieser Kategorie zwingend.

B) Fach- und Berufsmitglieder

Artikel 21

¹ Fachmitglieder sind Personen, die nicht mehr im Treuhandbereich tätig sind, jedoch die Anforderungen an die Mitgliedschaft erfüllen.

² Berufsmitglieder sind Personen, die im Treuhandbereich tätig sind, jedoch die Anforderungen an die Einzelmitgliedschaft nicht oder noch nicht erfüllen.

³ Fach- und Berufsmitglieder sind nicht zur permanenten Weiterbildung gemäss Art. 13 verpflichtet.

⁴ Fach- und Berufsmitglieder dürfen nicht auf die Zugehörigkeit zum Verband gemäss Art. 14 hinweisen.

Artikel 22

Die Sektionen sind verpflichtet, die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen periodisch zu überprüfen. Die Geschäftsleitung des Verbands hat die Möglichkeit, jederzeit den Nachweis dieser Überprüfung zu verlangen.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird dem Mitglied eine Frist von 6 Monaten zur Wiederherstellung des reglementarischen Zustandes eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Mitglied durch die Sektion ausgeschlossen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN, BEITRAGSPFLICHT, SEKTIONSAUTONOMIE

Artikel 23

Die Sektionen sind frei, über ihre Statuten und Reglemente weitere Kategorien von Passivmitgliedern (Ehrenmitglieder, Juniorenmitglieder, Supporter usw.) zu schaffen.

Artikel 24

Seitens eines Bewerbers, bzw. Aufnahmegesuchstellers besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.

Artikel 25

Beitragspflichtig gegenüber dem Verband sind die Aktivmitglieder sowie die Fach- und Berufsmitglieder.

Artikel 26

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Mindestanforderungen stellt der Zentralverband den Sektionen ein Musteraufnahmegesuch zur Verfügung.

Artikel 27

Die Sektionen regeln in ihren Statuten oder Reglementen das Aufnahme-prozedere, die Grundlagen für Austritt und Ausschluss sowie für den Übertritt von der einen in eine andere Mitgliederkategorie individuell, sofern diese Regelungen diesem Reglement nicht widersprechen. Insbesondere berücksichtigen die Sektionen die Beschlüsse der Standeskommission.

Art. 28

Die Sektionen müssen die Mitglieder in ihren Reglementen in Kenntnis setzen, dass sie die für Sektions- und Verbandszwecke notwendigen Daten der Mitgliedschaft beschaffen, bearbeiten, speichern und diese dem Gesamtverband und den verbandseigenen oder verbandsnahen Institutionen für Verbandszwecke weitergeben dürfen. Ebenso sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaftszugehörigkeit inkl. Diplom oder Ausbildungsbezeichnung im elektronischen Mitgliederverzeichnis von TREUHAND|SUISSE publiziert wird und der Verband regelmässig Verbandsinformationen in Form von E-Mail-Versand zustellen kann.

Art. 29

Die Sektionen und der Gesamtverband sind verpflichtet, Personendaten der Mitglieder ausschliesslich für Sektions- und Verbandszwecke im Sinne der Datenschutzgesetze zu verwenden. Es sind die Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu beachten. Insbesondere sind die Vertraulichkeit der Daten zu wahren, Fehler zu berichtigen und nicht mehr benötigte Daten zu löschen.

Art. 30

Personendaten, insbesondere Mitgliederdaten, sind vertraulich zu behandeln. Die Sektionen müssen sicherstellen, dass alle Personen oder Gesellschaften, die mit der Bearbeitung von Personendaten betraut sind oder Personendaten einsehen können, vertraglich zur Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzgesetzes verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen.

Artikel 31

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch das Ableben eines Mitgliedes oder durch dessen Ausschluss. Die zeitliche Wirkung des freiwilligen Austritts und die Beitragspflicht des Mitgliedes in allen Fällen der Beendigung sind durch die Sektionen zu regeln.

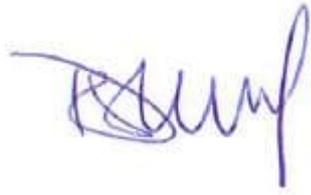
Artikel 32

Die Sektionen sind verpflichtet, ihre Statuten und Reglemente dem vorliegenden Reglement anzupassen. Fehlt eine solche Anpassung, werden die Bestimmungen direkt auf die Mitglieder angewendet.

Artikel 33

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung des Verbands vom 23.11.2024 angenommen und tritt sofort in Kraft.

TREUHAND|SUISSE

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Schneeberger', with a stylized, cursive script.

Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Bally', with a stylized, cursive script.

Olivier Bally
Vizepräsident